



Durchführungsbestimmungen

für die Futsal-Hessen- und Verbandsliga Saison 2018/2019

1. Allgemeines

Der Futsalsport wird von Amateuren und Vertragsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Die Begriffe Amateur und Vertragsspieler gelten für Spielerinnen und Spieler.

Der Futsal Ligaspielbetrieb des Hessischen Fußball-Verbandes e.V. umfasst die Spielklassen Futsal-Hessen- bzw. Futsal-Verbandsliga. Mitgliedsvereine des HFV können hierzu bis zum 30.06. eines jeden Jahres Mannschaften melden. Mannschaften anderer Landesverbände benötigen die Zustimmung des jeweiligen Landesverbandes und des HFV-Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung.

Das Spieljahr dauert vom 01.07.2018 bis zum 30.06.2019.

Die Endtabellen der Saison 2018/19 sind Entscheidungskriterium zum möglichen Auf- und Abstieg.

Die bestplatzierte hessische Mannschaft der Futsal-Hessenliga wird dem SFV als sportlicher Qualifikant zur Regionalliga Süd gemeldet. Die Bestimmungen über einen möglichen Aufstieg (Direktaufstieg oder Relegation) werden vom SFV festgelegt, wenn die Anzahl der aufstiegsinteressierten Vereine aus den Landesverbänden (maximal ein Teilnehmer pro Landesverband) feststeht.

Folgende Vorgabe des SFV ist zu beachten (siehe Durchführungsbestimmungen zur Futsal-Regionalliga Süd für die Spielzeit 2018/19). Aufstiegsinteressierte Vereine müssen dem SFV bis zum **11.01.2019** verbindlich mitteilen, ob sie im Fall der sportlichen Qualifikation in die Futsal-Regionalliga Süd aufsteigen wollen.

Sollte die bestplatzierte hessische Mannschaft der Futsal-Hessenliga nicht in die Regionalliga aufsteigen wollen, kann die Aufstiegsoption nach Reihenfolge der weiteren Platzierungen der hessischen Mannschaften bis zum 4. Tabellenplatz der Futsal-Hessenliga weitergegeben werden.

Jeder Verein kann nur mit einer Mannschaft in der höchsten von ihm erreichten Spielklasse spielen (vgl. § 23 SpO).

Weiterhin gelten die allgemeingültigen DFB-Durchführungsbestimmungen Nr. 5 Futsal-Richtlinien.

2. Meldegeld

Voraussetzung für die Teilnahme einer Mannschaft ist die Hinterlegung eines Meldegeldes in Höhe von € 400,00 beim HFV (zzgl. Aktivbeitrag 50,00 €). Mit dem Meldegeld werden die Hallen-, Schiedsrichter- und sonstigen Kosten verrechnet. Nach Abschluss der Runde wird ein evtl. Restbetrag zurückerstattet.

Eventuell verhängte Geldstrafen müssen von dem Stammverein der jeweiligen Futsalmannschaft entrichtet werden.



3. Spielmodus und Spielaufsicht

An den Futsal-Meisterschaftsspielen der Saison 2018/19 nehmen die gemeldeten Futsal-Mannschaften teil. Spielklassen sind die Futsal Hessen- und Verbandsliga. Die Spiele werden in einer Hin- und Rückrunde ausgetragen.

Der Tabellenerste der Futsal Hessenliga ist Futsal-Hessenmeister.

Der Tabellenletzte steigt in die Futsal-Verbandsliga ab. Die erstplatzierte Mannschaft der Futsal-Verbandsliga steigt in die Futsal-Hessenliga auf. Die vorletzte Mannschaft der Futsal-Hessenliga spielt eine Relegation mit Hin- und Rückspiel gegen den Zweitplatzierten der Futsal-Verbandsliga. Die Termine werden der Runde festgelegt und feste Spielorte zugeteilt. Der Sieger der Relegation wird in der darauffolgenden Saison der Futsal-Hessenliga zugeteilt.

Je nach Anzahl der gemeldeten Mannschaften für die Saison 2018/19 kann es zu einer Auffüllung der Hessenliga kommen. Aufgefüllt wird, wenn nötig, zunächst mit dem Verlierer der Relegation und dann mit den Teams aus der Futsal-Verbandsliga nach Reihenfolge der Platzierungen. Auch hier geht bei Aufstiegsverzicht von Mannschaften das Aufstiegsrecht nach Reihenfolge der Platzierungen an die dahinter liegenden Vereine über.

4. Organisation und Durchführung der Spiele

Die Organisation und die Durchführung der Spiele obliegen den veranstaltenden Vereinen. Diese setzen eine Spielleitung, einen Zeitnehmer und einen Schriftführer ein. Jede teilnehmende Mannschaft ist zur Organisation von mindestens einem der Spieltage verpflichtet. Der ausrichtende Verein hat die für Futsal relevanten Pflichten eines platzbauenden Vereins zu erfüllen (gemäß FIFA Futsal-Spielregeln) und fragt spätestens eine Woche vorher am Spielort die Verfügbarkeit nochmals ab.

30 Minuten vor Beginn eines Spieles sind dem Schiedsrichter von beiden Mannschaften die Spielerpässe unaufgefordert vorzulegen. Diese stehen dem Schiedsrichter bis nach Spielschluss zur Verfügung. Der veranstaltende Verein hat gemäß § 71 Nr. 4 Spielordnung bis spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn, den von beiden Mannschaften ordnungsgemäß ausgefüllt und freigegebenen elektronischen Spielbericht dem Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen.

In der Futsal-Hessen- und Verbandsliga kommt ab der Spielzeit 2018/19 nur noch der elektronische Spielbericht zum Einsatz. Die Verpflichtung zur Nutzung ergibt sich aus § 56 a Nr. 1 HFV-Spielordnung.

Zuwiderhandlungen können mit einer Verwaltungsstrafe nach § 18 Strafordnung geahndet werden. Fehlerhafte oder unvollständige Einträge im Spielbericht nehmen den betroffenen Spielern nicht die Einsatzberechtigung sofern sich die Spieler ordnungsgemäß nach § 71 Nr. 2 Spielordnung legitimiert. Bei Nichterfüllung der Pflichten finden §§ 31 und 18 der Strafordnung Anwendung.



5. Spieldauer

Ein Spiel besteht aus zwei Halbzeiten von je 20 Minuten Dauer (effektive Spielzeit).

6. Spielwertung

Die Spielwertung erfolgt in Anlehnung an § 30 Spielordnung des HFV.

Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.

Stehen zwei oder mehrere Vereine nach Abschluss der Verbandsrunde auf einem Platz in der Tabelle, dem eine besondere Bedeutung zukommt, so bestimmt sich die Reihenfolge in der Tabelle nach den folgenden Kriterien:

a) Bei zwei punktgleichen Vereinen:

1. Spielergebnis des direkten Vergleichs
2. Punkte aus dem direkten Vergleich
3. Tordifferenz aus dem direkten Vergleich
4. nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Gesamttabelle
5. mehr erzielte Tore in der Gesamttabelle
6. Entscheidungsspiel

b) Bei drei oder mehr punktgleichen Vereinen:

1. Sondertabelle aus den direkten Vergleichen
2. nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz aus der Sondertabelle
3. mehr erzielte Tore aus der Sondertabelle
4. Rückgriff auf die Gesamttabelle der Liga
 - nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Gesamttabelle
 - mehr erzielte Tore in der Gesamttabelle
5. Entscheidungsspiel

Bei der Relegation zählt der direkte Vergleich nach Hin- und Rückspiel. Sofern keine Entscheidung zugunsten einer Mannschaft gefallen ist, erfolgt beim Rückspiel direkt im Anschluss eine Verlängerung mit einer Spielzeit von 2 x 5 Minuten und danach ggf. ein Sechsmeterschießen. Zu den Entscheidungsschießen bei Entscheidungs- und Relegationsspielen treten zunächst fünf Schützen pro Mannschaft an.

7. Spielberechtigung

1. Spielberechtigt sind nur Spieler, die Mitglied im jeweiligen Verein sind und eine Futsal-Spielberechtigung haben. Das Fehlen eines Spielerpasses nimmt dem Spieler nicht die Spielberechtigung. Im Herrenbereich muss sich der Spieler mit einem amtlichen Lichtbild-Ausweis legitimieren, § 71 Nr.2 Spielordnung. Kann er dies nicht, ist er nicht einsatzberechtigt (Rechtsfolge § 31 Strafordnung). Für Asylbewerber und Flüchtlinge kann der Verbandsspielausschuss gesonderte Durchführungsbestimmungen erlassen.



2. Spieler, für die kein oder kein ordnungsgemäßer Futsal-Spielerpass vorgelegt werden, kann müssen sich mit gemäß § 71 Spielordnung vorgesehene Legitimationsnachweis ausweisen. Als weitere Ersatzlegitimation gilt das in der Spielberechtigungsliste im DFBnet hochgeladene Spielerfoto. In diesem Fall muss sich der Spieler persönlich beim Schiedsrichter vorstellen. Den Nachweis der Spielberechtigung eines Spielers, für den kein oder kein ordnungsgemäßer Futsal-Spielerpass vorgelegt werden konnte, hat der Verein innerhalb von **drei Tagen** auf elektronischem Weg zu erbringen (Kopie des Spielerpasses per E-Mail)
3. Ein Spieler kann jeweils nur eine Futsal-Spielberechtigung für einen Verein besitzen. Eine Spielberechtigung im Futsal kann als Vertragsspieler oder Amateur erteilt werden.
4. A-Junioren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, darf ohne weiteres eine Futsal-Spielberechtigung erteilt werden. Jugendliche des älteren A-Juniorenjahrgangs, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können eine Futsal-Spielberechtigung beantragen. Hierfür muss die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und eine ärztliche Sporttauglichkeitsbescheinigung vorgelegt werden. Jüngere Spieler können keine Spielberechtigung erhalten und dürfen nicht eingesetzt werden. In weitergehenden Spielen auf DFB- und SFV-Ebene gilt als Mindestalter jedoch das vollendete 18. Lebensjahr.
5. Für jeden Spieler wird auf Antrag seines Vereins eine unbefristete Futsal-Spielerberechtigung erteilt. Die Erstaussstellung des Spielerpasses kann jederzeit beantragt werden und ist kostenfrei. Der Pass ist mit einem aktuellen Lichtbild zu versehen, abzustempeln und eigenhändig zu unterschreiben. Im Übrigen gelten die Wechselbestimmungen des HFV und DFB.
6. Die Spielberechtigung für Futsal besteht unabhängig von der Spielberechtigung im Feldspielbetrieb der Vereine nach § 120 Spielordnung des HFV. Bei Feldfußballvertragsspielern muss dem Antrag auf Erteilung der Futsal-Spielerlaubnis eine schriftliche Zustimmung des Vereins beigelegt werden.
7. Bei jedem Spiel können maximal 14 Spieler eingesetzt werden, die im Spielbericht Online auszuführen sind.
8. Vereine, die mit mehreren Mannschaften am Spielbetrieb teilnehmen, sind verpflichtet dem Klassenleiter bis drei Tage vor dem ersten Spieltag, eine Spielberechtigungsliste (getrennt nach 1. bzw. 2. Mannschaft) vorzulegen. Für diese Mannschaften sind nur solche Spieler spielberechtigt, die auf der jeweiligen Spielberechtigungsliste aufgeführt sind.
Die Spielberechtigungsliste muss folgende Angaben enthalten und vom Verein unterschrieben und mit Vereinsstempel versehen sein:
 - Name, Vorname
 - Geburtsdatum
 - Name des Feldfußballvereins
 - Spielerpass-Nr.



Die Kontrolle der Spielerpässe der Spieler erfolgt durch die Spielleitung für alle einzusetzenden Spieler. Eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Spielberechtigungsliste kann vom Klassenleiter nach § 18 Nrn. 1, 4 mit einer Geldstrafe geahndet werden.

8. Vereinswechsel und Wartefristen

Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA).

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I)

Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung des abgebenden Vereins.

Wechselperiode I:

Abmeldung bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. Die Spielberechtigung für Pflichtspiele wird ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 01.07. erteilt, wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist. Im Übrigen zum 01.11. des Jahres. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins. Nachträgliche Freigaben können bis zum Ende einer jeweiligen Wechselperiode eingereicht werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Futsal-Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird.

Bei einem Vereinswechsel nach dem 1.5. gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Entschädigungsbeträge sind Nettobeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat er eine Rechnung unter Angabe der Umsatzsteuer auszustellen.

Die Höhe der Entschädigung beträgt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Futsal-Spielklassenebene (Regionalliga) | € 150,00 |
| 2. Futsal-Spielklassenebene (Hessenliga) | € 50,00 |
| Ab der 3. Futsal-Spielklassenebene (Verbandsliga) | € 25,00 |

Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison. Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.



Die Bestimmungen zum Vereinswechsel von Vertragsspielern regeln die DFB-Durchführungsbestimmungen Nr. 5 Futsal-Richtlinien.

Wechselperiode II:

Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.1.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt.

Abweichend zur Wechselperiode I, ist die Höhe der Entschädigung beim Vereinswechsel nicht festgeschrieben. Insofern kann die Freigabe des abgebenden Vereins nicht durch Zahlung eines Entschädigungsbetrags nachgewiesen werden.

9. Wegfall der Wartefrist beim Vereinswechsel

Den Wegfall der Wartefrist beim Vereinswechsel regelt § 121 HFV- Spielordnung.

Abweichend von Nr.2 f gilt gemäß den **DFB-Durchführungsbestimmungen Nr. 5 Futsal-Richtlinien:**

Wenn das letzte Pflichtspiel des Amateurs nachweislich länger als **neun Monate** zurückliegt. Entsprechendes gilt für den Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrags, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

Weitere Fallgestaltungen finden sich in § 121 Spielordnung.

10. Internationaler Vereinswechsel/internationale Erstaussstellung

Für den internationalen Vereinswechsel / Erstaussstellung gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern sowie den **DFB-Durchführungsbestimmungen Nr. 5 Futsal-Richtlinien** in ihrer gültigen Fassung unmittelbar.

Ein Futsal-Spieler, der bei einem Nationalverband registriert ist, darf nur für einen Futsal-Verein eines anderen Nationalverbandes registriert werden, wenn dieser vom ehemaligen Verband einen internationalen Futsal-Freigabeschein erhalten hat. Gleiches gilt für Spieler, die noch nicht registriert sind und keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Auch in dem Fall ist vor der Erteilung der Spielberechtigung über den DFB die Freigabe für den Spieler einzuholen.

11. Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer ersten Futsal Mannschaft

Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel in einer ersten Futsal-Mannschaft sowie in nachfolgenden Relegations- bzw. Entscheidungsspielen ist maximal ein Spieler des Vereins in den nächsten Spielen der unteren Mannschaften (in Konkurrenz) ihres Vereins einsetzbar. Diese Regelung gilt nicht, wenn das letzte Spiel im abgelaufenen Spieljahr stattfand. Erste Mannschaft im Sinne des § 120 HFV-Spielordnung ist die erste Futsal-Mannschaft des Vereins.



12. Schiedsrichter

Die Einteilung der Schiedsrichter erfolgt über die HFV-Geschäftsstelle. Die Termine (Datum, Ort und Zeit) müssen mindestens 14 Tage vor dem jeweiligen Spieltag an das HFV-Schiedsrichterreferat sowie den Klassenleiter gemeldet werden.

13. Disziplinarstrafen

Unsportliches Verhalten der Mannschaften, Spieler und Mannschaftsverantwortlichen ist unter Strafe gestellt. Die Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens wegen Sportvergehen, die mit einem Spiel oder dem Spiel in Verbindung stehen, ist möglich.

Die Strafordnung und die Rechts- und Verfahrensordnung sowie weitere Ordnungen des HFV finden auf den Futsal-Spielbetrieb entsprechend Anwendung, sofern diese Durchführungsbestimmungen keine abweichenden Sonderregelungen enthalten.

a) Strafbestimmungen

1. Nichtantreten zu einem Spieltag wird mit Geldstrafe von 25,-- € bis 1.500,-- € geahndet (siehe § 44 StO). Die betroffene gegnerische Mannschaft kann außerdem einen Antrag auf Fahrkostenerstattung geltend machen. Tritt eine Mannschaft in einer Spielzeit drei Mal nicht an, so werden die von dieser Mannschaft ausgetragenen und noch auszutragenden Spiele gewertet. Die betreffende Mannschaft wird vom Wettbewerb ausgeschlossen und steht zum Saisonende als Absteiger fest. Über eine eventuelle weitere Strafe entscheidet das zuständige Sportgericht. Eine Rückerstattung des erhobenen Meldegeldes erfolgt nicht.
2. Tritt ein Team zu einem Spiel nicht an oder verschuldet einen Spielabbruch, wird das Spiel mit 0:3 Punkten und 0:10 Toren als verloren gewertet.
3. Bei einem Feldverweis auf Dauer ist der hinausgestellte Spieler für alle weiteren Spiele gesperrt (Vorsperre). Über die Sperre des Spielers für den weiteren Meisterschaftsverlauf entscheidet das zuständige Rechtsorgan. Im Übrigen gilt § 7 Strafordnung des HFV entsprechend.
4. Sollte ein Team absehen können, dass es nicht pünktlich zum Spielbeginn in der Halle erscheinen kann, ist der Gegner und Klassenleiter rechtzeitig zu informieren. Erscheint eine Mannschaft später als 20 Minuten nach der angesetzten Anstoßzeit, ist das Spiel mit 0:3 Punkten und 0:10 Toren als verloren zu werten. Eine Bestrafung wegen unerlaubten Nichtantritt ist zu verhängen.
5. Sofern ein Spiel verlegt werden soll, muss die antragstellende Mannschaft für einen Ersatzspielort sorgen und die SR-Kosten übernehmen. Vorab müssen die gegnerische Mannschaft sowie der Klassenleiter der Verlegung der Beantragung zustimmen. Dies muss mindestens 72 Std. vor dem ursprünglichen Spielbeginn geschehen. Es darf dadurch keine Lücke am Blockspieltag entstehen.
6. Es können keine Spiele der letzten beiden Spieltage verlegt werden



7. Nachholspiele müssen vor den letzten beiden Spieltagen gespielt werden.
8. Zieht ein Verein eine Mannschaft in der Vor- oder Rückrunde zurück, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus und ist erster Absteiger aus der Spielklasse. Die von dieser Mannschaft bis zum Rückzug ausgetragenen Spiele werden entsprechend ihrem Ausgang gewertet. Die noch auszutragenden Spiele werden mit 0:3 Punkten und 0:10 Toren als verloren gewertet.
9. Aus der Meisterschaft ausgeschiedene Mannschaften verlieren mit dem Ausscheiden die Berechtigung zur Teilnahme am Futsal-Hessenpokal.

b) Strafwirkung

Die von den Sportrechtsorganen aufgrund von Vorfällen im Futsal-Spielbetrieb verhängten Sperrstrafen sind grundsätzlich wettbewerbsbezogene Strafen. Ein möglicher Übertrag auf andere Wettbewerbe ist je nach Schwere des Vergehens durchaus möglich. Die Entscheidung darüber obliegt dem Sportrechtsorgan.

Eine im Feldfußball gegen einen Spieler verhängte Sperre für ein Spiel, gilt grundsätzlich nur für den Einsatz des betreffenden Spielers bei seinem Feldfußballverein.

c) Zuständigkeit

Die Ansetzung der Spiele erfolgt durch den Klassenleiter im Auftrag des Verbandsspielausschusses. Zuständig für Verwaltungsstrafen ist gemäß § 18 Strafordnung der Klassenleiter.

14. Schlussbestimmungen

Die für die jeweilige Halle gültige Hausordnung ist von allen Beteiligten zu beachten.

Frankfurt, 22.08.2018

HESSISCHER FUSSBALL-VERBAND e.V.